



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0083-23-9
=RSS-E 111/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragsteller sind nach den Angaben des Antragstellervertreeters bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* rechtsschutzversichert.

Beide haben im Jahr 2012 Verträge mit der G*(anonymisiert)* über den laufenden Ankauf von Gold abgeschlossen. Die Zweitantragstellerin investierte bis 2016 insgesamt € 2.887,68. Danach ging das Unternehmen, offenbar nach Malversationen durch die Geschäftsführer, in Insolvenz.

Die Antragsteller schlossen sich unter Rechtsschutzdeckung durch die antragsgegnerische Versicherung einer Sammelintervention durch die Rechtsanwaltskanzlei N*(anonymisiert)* an.

Im Jänner 2022 machte sich Rechtsanwalt H*(anonymisiert)* selbstständig und verfügt seither nach Angaben des Antragstellervertreeters über kein Mandat zur Weiterverfolgung der Ansprüche. Die Ansprüche des Erstantragstellers seien zwischenzeitlich rechtskräftig festgestellt und exekutierbar, bei der Zweitantragstellerin sei nur eine Verhandlung geführt

worden und liege bis dato weder ein Urteil noch ein Exekutionstitel vor. Die antragsgegnerische Versicherung habe jedoch an den Rechtsanwalt H(*anonymisiert*) zur Schadennr. (*anonymisiert*) € 5.882,07 an Kosten bezahlt.

Die Antragsteller begehrt durch ihren Vertreter mit Schlichtungsantrag vom 31.10.2023 die Empfehlung, festzustellen, dass die antragsgegnerische Versicherung „die Rechnungen von Anwalt H(*anonymisiert*) nie überprüft hat“ sowie „die Übernahme des Schadens, den (*anonymisiert*) erlitten hat, EUR 2.887,68“.

Die Geschäftsstelle forderte den Antragstellervertreter mit Schreiben vom 7.11.2023 auf, Polizze, Bedingungen und die weitere Vorkorrespondenz, beginnend von der Schadenmeldung, vorzulegen.

Der Antragstellervertreter ergänzte mit Schreiben vom 9.11.2023, dass es um die Frage gehe, wieso die antragsgegnerische Versicherung in zwei gleichgelagerten Fällen unterschiedlich gehandelt habe und keine Auskunft gebe, warum der Anspruch der Zweitantragstellerin nicht weiterverhandelt wurde. Weitere Unterlagen über die Auflistung der Antragsgegnerin, welche Zahlungen in den beiden Schadenfällen geleistet wurden, und der ursprüngliche Auftrag zur Sammelintervention wurden nicht vorgelegt.

Bei der Rechtsschutzversicherung sorgt der Versicherer für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in den im Vertrag umschriebenen Bereichen und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten (§ 158j VersVG).

Aus der Textierung der Leistungsbeschreibung ergibt sich, dass sich die Leistungspflicht des Versicherers auf jene Kosten beschränkt, die dem Versicherungsnehmer bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstehen. Die Leistungspflicht des Versicherers entspricht einem Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers (vgl. Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 14).

Insofern steht dem Versicherungsnehmer auch kein Rechtsanspruch dahingehend zu, Auskunft vom Versicherer zu verlangen, wieso dieser die vom Rechtsanwalt verzeichneten Kosten widerspruchslos bezahlt hat, weil sich der diesbezügliche Anspruch des Versicherungsnehmers eben auf die Befreiung von diesen Kosten beschränkt.

Insofern ist eine Rechtsverfolgung daher aussichtslos iSd § 63 ZPO und ist gemäß Pkt. 4.6.2 lit d der Satzung von einer weiteren Behandlung des Antrages abzusehen.

Gleiches gilt für den Anspruch auf Zahlung des gegenüber der G(*anonymisiert*) bzw. deren Geschäftsführern geltend gemachten Schadenersatzanspruches durch die Antragsgegnerin. Für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches gegenüber der antragsgegnerischen Versicherung fehlt es an einem geeigneten Vorbringen, welches rechtswidrige Verhalten (oder welche Unterlassung) diese gesetzt hat, und wieso dieses Verhalten für den eingetretenen Schaden kausal war.

Ohne ein solches Vorbringen ist der Schlichtungsantrag unschlüssig und die Rechtsverfolgung daher aussichtslos iSd § 63 ZPO.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. Dezember 2023